

FR_GERICHTE 101 2015 2 vom 30. März 2016

FR Kantonsgericht, 2016-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2015_2

FR: FR_GERICHTE 101 2015 2 du 30 mars 2016

IT: FR_GERICHTE 101 2015 2 del 30 marzo 2016

Regeste

Entscheid des I. Zivilappellationshofs des Kantonsgericht | Ehescheidung

Erwägungen

E. 1

a) Mit Berufung anfechtbar sind namentlich erstinstanzliche Endentscheide, sofern der Streitwert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.- beträgt (Art. 308 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 ZPO). Der Streitwert wird durch die zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZPO). Als Wert wiederkehrender Leistungen gilt der Kapitalwert (Art. 92 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert von CHF 10'000.- ist vorliegend in Anbetracht der in Frage stehenden Unterhaltsbeiträge längstens erreicht. Im Übrigen ist auch der Streitwert von CHF 30'000.-, der die

Kantonsgericht KG Seite 4 von 16 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht gegen vorliegendes Urteil ermöglicht (Art. 51 Abs. 1 Bst. a und 74 Abs. 1 Bst. b BGG), gegeben.

b) Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Der angefochtene Entscheid wurde dem Berufungskläger/Anschlussberufungsbeklagten (nachfolgend: Berufungskläger) am 3. Dezember 2014 zugestellt. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstands nach Art. 145 Abs. 1 Bst. c ZPO erfolgte die am 5. Januar 2015 eingereichte Berufung fristgerecht. Die Berufungsschrift enthält zudem Rechtsbegehren und ist begründet. Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Berufung einzutreten ist. c) Für den nahehelichen Unterhalt gilt der Verhandlungsgrundsatz (Art. 277 Abs. 1 ZPO). Stellt das Gericht fest, dass für die Beurteilung von vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen notwendige Urkunden fehlen, so fordert es die Parteien auf, diese nachzureichen (Art. 277 Abs. 2 ZPO). d) Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). e) Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). f) Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Vorliegend befinden sich die zur Entscheidung nötigen Informationen in den Akten, weshalb auf eine Verhandlung verzichtet wird.

E. 2

a) Anders als die Berufung ist die Anschlussberufung an keine Streitwertgrenze gebunden. Dies ergibt sich daraus, dass die Anschlussberufung kein selbstständiges Rechtsmittel und von der Hauptberufung abhängig ist (Art. 313 Abs. 2 ZPO). Ob das Streitwerterfordernis

erfüllt ist, wird daher nur hinsichtlich der Berufung geprüft (REETZ/HILBER, in Sutter-Somm/Hasenböhler/ Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2013, Art. 313 N 32). Die Anschlussberufung ist nicht auf den Gegenstand der Berufung beschränkt und kann sich auf einen beliebigen, mit diesem nicht notwendig in Zusammenhang stehenden Teil des angefochtenen Urteils beziehen (BGE 141 III 302 E. 2.2 mit Hinweisen). b) Die Anschlussberufung ist innert 30 Tagen seit Zustellung der Hauptberufung zur schriftlichen Stellungnahme zu erheben (Art. 313 Abs. 1 i.V.m. Art. 312 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Berufung vom 5. Januar 2015 wurde der Berufungsbeklagten/Anschlussberufungsklägerin (nachfolgend: Berufungsbeklagte) am 21. Januar 2015 zur schriftlichen Stellungnahme zugestellt. Die am 20. Februar 2015 im Rahmen der Berufungsantwort eingereichte Anschlussberufung erfolgte mithin fristgerecht.

E. 3

a) Strittig ist vorliegend, ob der Berufungskläger der Berufungsbeklagten Unterhaltsbeiträge zu leisten hat und wenn ja, in welcher Höhe. b) aa) Mit der Scheidung endet die auf Art. 159 Abs. 3 und Art. 163 Abs. 1 ZGB beruhende eheliche Beistands- und Unterhaltspflicht. An deren Stelle kann nahehelicher Unterhalt treten. Gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB besteht Anspruch auf nahehelichen Unterhalt ("einen

Kantonsgericht KG Seite 5 von 16 angemessenen Beitrag"), soweit einem Ehegatten nicht zuzumuten ist, für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufzukommen. Welcher Unterhalt "gebührend" ist, bestimmt sich daran, ob die Ehe lebensprägend war oder nicht. Letzterenfalls, was regelmässig bei sog. Kurzehen (d.h. Ehen, die weniger als fünf Jahre gedauert haben) zutrifft, sind die vorehelichen wirtschaftlichen Verhältnisse massgebend. Von einer Lebensprägung ist demgegenüber auszugehen, wenn die Ehe lange (d.h. in der Regel mehr als zehn Jahre) gedauert hat, wenn aus ihr Kinder hervorgegangen sind oder wenn der ansprechende Ehegatte mit der Heirat aus seinem bisherigen Kulturkreis entwurzelt worden ist; diesfalls wird angenommen, dass das Vertrauen auf den Weiterbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung objektiv schutzwürdig ist, und der unterhaltsberechtigten Teil hat grundsätzlich Anspruch auf Fortsetzung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards (Urteil BGer 5A_384/2008 vom 21. Oktober 2008 E. 4; siehe auch BGE 135 III 59 e. 4.1).

bb) Das Gesetz schreibt keine bestimmten Methoden für die Berechnung von Unterhaltsbeiträgen vor (BGE 140 III 337 E. 4.2.2). Bei einer lebensprägenden Ehe, wie sie vorliegend unbestrittenermassen gegeben ist, wird bei der Berechnung des nahehelichen Unterhalts grundsätzlich in drei Schritten vorgegangen: In einem ersten Schritt ist aufgrund der zuletzt erreichten und gepflegten Lebenshaltung zuzüglich der scheidungsbedingten Mehrkosten der gebührende Unterhalt eines jeden Ehegatten zu ermitteln. In einem zweiten Schritt ist sodann zu prüfen, inwieweit jeder Ehegatte seinen gebührenden Unterhalt selbst finanzieren kann. Wenn ein Ehegatte seinen Unterhalt nicht selber finanzieren kann, ist in einem dritten Schritt die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Ehegatten zu ermitteln und ein angemessener Unterhaltsbeitrag festzusetzen (Urteil BGer 5A_43/2015 vom 13. Oktober 2015 E. 3.1 mit Hinweisen; "zweistufige Methode"). Alternativ wird die "einstufig-konkrete Methode" verwendet, bei welcher direkt auf den Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten für die Weiterführung seines bisherigen Lebensstandards abgestellt wird (vgl. Urteil BGer 5A_198/2012 vom 24. August 2012 E. 8.3.2). c) Die Vorinstanz hat für die Ermittlung des Bedarfs der beiden Haushalte der Parteien nicht ausschliesslich auf die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen

Existenzminimums nach Art. 93 SchKG abgestellt. Vielmehr hat sie das betriebsrechtliche Existenzminimum der Berufungsbeklagten um zusätzliche Bedarfsposten erweitert. Nachdem die Vorinstanz die Leistungsfähigkeit des Berufungsklägers festgestellt hat, verpflichtete sie diesen in einem zweiten Schritt, den festgestellten Mankobetrag der Berufungsbeklagten mit entsprechenden monatlichen Unterhaltszahlungen zu decken. Eine eigentliche Überschussverteilung wurde nicht vorgenommen. Keine der Parteien ficht vor Kantonsgericht das vorinstanzliche Vorgehen zur Festsetzung des nahehelichen Unterhalts der Berufungsbeklagten im Grundsatz an. Demzufolge ist die vorinstanzliche Berechnungsmethode im Grundsatz zu übernehmen, wobei die konkreten Beanstandungen der Parteien näher zu prüfen sind. Die Vorinstanz ging beim Berufungskläger von einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 13'324.40 (bis Februar 2023) respektive CHF 6'755.10 (ab März 2023) und einem Bedarf von CHF 9'322.50 (bis Februar 2023) respektive CHF 3'936.- (ab März 2023) aus, was im Rahmen der Berufung unbestritten blieb. Bei der Berufungsbeklagten wird auf ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 2'340.- und einen Bedarf von CHF 5'013.- abgestellt. Sowohl die Höhe des von der Vorinstanz festgestellten Bedarfs als auch die Höhe des Einkommens der Berufungsbeklagten werden vom Berufungskläger bestritten. Soweit erforderlich, werden bereits in den nachfolgenden Erwägungen einzelne Vorbringen der Anschlussberufung vorab behandelt.

E. 4

a) In einem ersten Punkt bringt der Berufungskläger vor, es sei im Rahmen der Bedarfsberechnung der Berufungsbeklagten ein Wohnkostenanteil der bei ihr wohnenden Kantonsgericht KG Seite 6 von 16 erwachsenen Kinder von insgesamt CHF 1'000.- zu berücksichtigen. Die Berufungsbeklagte bringt demgegenüber vor, ein Mietzins von CHF 1'400.- entspreche nicht dem während der Ehe gelebten Standard. b) Die Vorinstanz stellt in Bezug auf die anrechenbaren Wohnkosten der Berufungsbeklagten auf einen Mietzins von CHF 1'400.- ab und hält dazu fest, dieser Betrag sei unabhängig von der Wohnsituation der beiden Kinder als angemessen zu betrachten. Dabei verkennt die Vorinstanz die im vorliegenden Verfahren geltenden Dispositionsmaxime, wonach das Gericht einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen darf, als sie verlangt, und nicht weniger als die Gegenpartei anerkannt hat (Art. 58 Abs. 1 ZPO). aa) Die Berufungsbeklagte hat im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens bei einem Mietzins von CHF 1'790.- und Nebenkosten von CHF 260.-, insgesamt ausmachend CHF 2'050.-, einen Wohnkostenanteil der Kinder von monatlich je CHF 500.-, d.h. insgesamt CHF 1'000.-, anerkannt (act. 17, S. 7-9; act. 18, Beilage 24 f.). Nach Angaben der Berufungsbeklagten überweisen ihr die volljährigen Kinder, welche nebst den Unterhaltsbeiträgen zudem über einen Nebenerwerb/Lehrlingslohn und Ausbildungszulagen verfügen, diesen Betrag monatlich (act. 17, S. 8 f.; act. 30, S. 4). Damit ist der Wohnkostenanteil von CHF 1'000.-, gemäss dem Vorbringen des Berufungsklägers, in die Bedarfsrechnung der Berufungsbeklagten einzubeziehen. Ziehen beide Kinder aus, so macht die Berufungsklagte Wohnkosten von mindestens CHF 1'400.- (inkl. Nebenkosten) geltend (act. 17, S. 7). bb) In die Bedarfsrechnung einzusetzen ist grundsätzlich der effektiv bezahlte Mietzins zzgl. Nebenkosten, bei einer Liegenschaft oder einem Stockwerkeigentumsanteil der effektiv bezahlte Hypothekarzins (ohne Amortisationsquote) zzgl. der Gebühren und Abgaben sowie der notwendigen laufenden Nebenkosten (Heizung, kleiner Unterhalt; BÜHLER, in BK ZPO, Band I: Art. 1-149 ZPO, 2012, Art. 117 N 143 mit Hinweisen). Erscheinen diese

Kosten – angesichts der konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen – als zu hoch, so kann eine Herabsetzung erfolgen, wobei hier aber – anders als im Betreibungsrecht – nicht schematisch vorzugehen ist, sondern auf die Bedürfnisse der Familie verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Bei der Frage, welcher Mietzins angemessen ist, ist u.a. auf eine Gleichbehandlung der Parteien zu achten (HAUSHEER/SPYCHER, in Handbuch des Unterhaltsrechts, 2010, Rz. 02.33). cc) Die effektiven Wohnkosten (inkl. Parkplatzmiete) der Berufungsbeklagten belaufen sich vorliegend auf einen Betrag CHF 2'050.- (3-Personen-Haushalt). Der Berufungskläger beansprucht für sich Wohnkosten von CHF 2'580.- (2-Personen-Haushalt; act. 18, Beilage 42; act. 24, S. 13). Die Wohnkosten der Berufungsbeklagten wurden im aufgeführten Umfang vom Berufungskläger erstinstanzlich anerkannt (act. 24, S. 9). Bis zum Auszug beider Kinder ist mithin auf die effektiven Wohnkosten der Berufungsbeklagten von CHF 2'050.- abzustellen. Diese Wohnkosten entsprechen im Übrigen auch den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien. Damit betragen die monatlichen Wohnkosten der Berufungsbeklagten, solange beide Kinder der Parteien bei ihr wohnen, CHF 1'050.- (CHF 2'050.- minus Wohnkostenanteil von CHF 1'000.-). Zieht ein Kind aus, sind die monatlichen Wohnkosten der Berufungsbeklagten um CHF 500.- auf CHF 1'550.- zu erhöhen. Ziehen beide Kinder aus, ist in der Bedarfsrechnung, wie von der Berufungsbeklagten selbst geltend gemacht, auf Wohnkosten von monatlich CHF 1'400.- abzustellen. Dies rechtfertigt sich insbesondere auch, weil die Berufungsbeklagte ab diesem Zeitpunkt (1-Personen-Haushalt) eine kleinere Wohnung benötigen wird, als zum heutigen Zeitpunkt (3-Personen-Haushalt). Dies gilt ebenfalls ab Eintritt des Berufungsklägers in den

Kantonsgericht KG Seite 7 von 16 Vorruhestand; ab diesem Zeitpunkt hat die Vorinstanz selbst beim Berufungskläger einzig Wohnkosten von monatlich CHF 1'400.- berücksichtigt. Soweit die Berufungsbeklagte in der Anschlussberufung betreffend ihre Wohnkosten mehr oder etwas anderes geltend macht, ist dieses Begehren abzuweisen.

E. 5

a) In einem nächsten Punkt macht der Berufungskläger geltend, für die Ferienwohnung in E._____ sei ein Ertrag von monatlich CHF 600.-, welcher mit Vermietung erzielt werden könne, einzurechnen. Andernfalls sei der (potenzielle) Vermögensertrag mittels Einholung eines Gutachtens festzustellen. b) Der Berufungsbeklagten wurde im Jahre 1998 von ihren Eltern eine 1.5-Zimmer- Ferienwohnung mit einem (Steuer-)Wert von CHF 91'370.- (act. 2, Beilage 13) in E._____ geschenkt. Unbestritten ist, dass die Eigentumswohnung der Berufungsbeklagten seit der Schenkung vor rund 17 Jahren ausschliesslich der privaten Nutzung der Familie des Berufungsklägers und der Berufungsbeklagten diene. Dass die Berufungsbeklagte Anspruch auf Beibehaltung dieses während der Ehe gelebten Standards auch nach der Scheidung hat, ergibt sich aus dem Vertrauensschutz bei lebensprägenden Ehen, der wie dargelegt vorliegend grundsätzlich zum tragen kommt (vgl. auch BGE 135 III 59 E. 4.1). Ob die Wohnung gewinnbringend vermietet werden könnte, kann dementsprechend offen gelassen werden. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz der Berufungsbeklagten keinen Vermögensertrag aus der Eigentumswohnung in E._____ angerechnet hat.

E. 6

a) Weiter bringt der Berufungskläger vor, die Vorinstanz habe der Berufungsbeklagten zu Unrecht einen Vorsorgeunterhalt von CHF 300.- zugesprochen. b) Der gebührende

Unterhalt im Sinne von Art. 125 Abs. 1 ZGB schliesst eine angemessene Altersvorsorge ein. Der sogenannte Vorsorgeunterhalt bezweckt namentlich den Ausgleich allfälliger zukünftiger Vermögenseinbussen in der Altersvorsorge, die dadurch entstehen, dass der unterhaltsberechtigte Ehegatte aufgrund der Kinderbetreuung, der Gesundheit oder des Alters in den Jahren nach der Scheidung keiner oder nur einer reduzierten Erwerbstätigkeit nachgehen wird und deshalb auch keine oder nur geringe Beiträge an die eigene Altersvorsorge leisten können (vgl. GLOOR/SPYCHER, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 2014, Art. 125 N 4 mit Hinweisen; siehe auch BGE 135 III 158 E. 4 f.). Ein Ausgleich in der nahehelichen Vorsorge kann überall dort erfolgen, wo die Ehegatten nach der Scheidung nicht gleich hohe Beträge in die Vorsorge einzahlen können (FREIVOGLER/GLOOR/STIEGER-GMÜR, Nachehelicher Unterhalt bei komfortablen bis sehr guten finanziellen Verhältnissen, in: FamPra.ch 4/2004 S. 825). Im Vordergrund steht, die Altersvorsorge auf Grund der für die Ehegatten massgebenden Lebenshaltung zu bemessen, d.h. die Lebenshaltung, auf deren Fortführung der unterhaltsberechtigte Ehegatte grundsätzlich Anspruch hat, in ein fiktives Bruttoeinkommen umzurechnen und darauf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu berechnen, die zusammen, erweitert um eine allfällige Steuerbelastung, den Vorsorgeunterhalt ergeben. Die Berechnungsart gestattet es, die angemessene Altersvorsorge entweder direkt zu bestimmen oder die dafür erforderlichen und bloss geschätzten Beträge auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen (BGE 135 III 158 E. 4.4). c) Im Rahmen der Teileinigung, welche im Rahmen des vorinstanzlichen Entscheids vom 19. November 2014 genehmigt worden ist, vereinbarten die Parteien, die während der Ehe geäuften Guthaben aus der beruflichen Vorsorge seien hälftig zu teilen (act. 36). Per 31. Juli 2014 weist der Berufungskläger eine zu teilende Austrittsleistung von CHF 836'570.- auf (act. 34, Beilage 12). Mit einem monatlichen Lohn von rund CHF 13'324.40 bis Februar 2023 wird der

Kantonsgericht KG Seite 8 von 16 Berufungskläger auch nach der Scheidung massgebliche Beiträge an die eigene Altersvorsorge leisten können. Daran wird die Berufungsbeklagte nicht mehr partizipieren. Nach Berechnung der J. _____ wird die Altersrente des Berufungsklägers ab 1. März 2023 CHF 6'755.10 betragen (act. 34, Beilage 13). Aus dem Vorsorgeausweis der Berufungsbeklagten geht hervor, dass sie mit ihrer Arbeitstätigkeit beim F. _____ im Alter von 64 Jahren, Anspruch auf eine Rente von CHF 1'729.- haben wird (act. 18, Beilage 28). Mit den übrigen Arbeitstätigkeiten (Fahrdienst für den G. _____, Einkommen rund CHF 200.-/Monat; H. _____, Einkommen rund CHF 260.-/Monat; private Haushaltshilfe, Einkommen rund CHF 326.-/Monat), welche die Berufungsbeklagte derzeit ausübt, wird sie diese Rente nicht oder nicht massgeblich steigern können. Es ist damit festzustellen, dass die Berufungsbeklagte aufgrund des tieferen Erwerbseinkommens – nach Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen – massgeblich geringere Beiträge an die eigene Altersvorsorge leisten können als der Berufungskläger. Die dargelegte Sachlage ist namentlich durch die während der Ehe gelebte klassische Rollenteilung zu begründen; der Berufungskläger war hauptverantwortlich für die Erzielung des Einkommens der Familie, die Berufungsbeklagte, welche vor der Heirat eine Ausbildung als Verkäuferin absolviert hatte, kümmerte sich demgegenüber während rund 10 Jahren (1992-2002) um die gemeinsamen Kinder und den Haushalt. Einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit ging sie während dieser Zeit nicht nach. Auch nach Wiederaufnahme verschiedener Erwerbstätigkeiten erzielt sie heute ein signifikant tieferes Nettoeinkommen als der Berufungskläger (vgl. zum Ganzen E. 9 hiernach). Die Vorinstanz hat somit ein Bedürfnis der Berufungsbeklagten nach

zusätzlicher Altersvorsorge bis und mit Februar 2023 bejahen dürfen. Die Berufungsbeklagte hat Anspruch auf einen Vorsorgeunterhalt, der es ihr erlaubt, auch nach der Scheidung eine angemessene Altersvorsorge zu äufnen, um eine Vermögenseinbusse in ihrer Altersvorsorge gemessen an der Lebenshaltung der Ehegatten zu reduzieren. Das Vorbringen des Berufungsklägers, eine Zahlung von CHF 21'018.43 (vgl. act. 25, Beilage 9) in die 3. Säule der Berufungsbeklagten geleistet zu haben, vermag daran nichts zu ändern. Die vom Berufungskläger gegen den Vorsorgeunterhalt erhobenen Einwände sind unbegründet. Gegen die Angemessenheit des tatsächlich eingesetzten Betrages (CHF 300.-) wendet er nichts ein, so dass diese nicht zu überprüfen ist.

E. 7

a) In einem letzten Punkt betreffend die Bedarfsberechnung der Berufungsbeklagten führt der Berufungskläger an, in casu könne nicht ein gehobener Lebensstandard berücksichtigt werden; eine Erhöhung des Grundbetrags der Berufungsbeklagten um CHF 600.- sei nicht zulässig. b) Im Jahr 2011 betrug das jährliche Nettoeinkommen des Berufungsklägers CHF 159'800.- (act. 18, Beilage 40), im 2012 CHF 161'418.- (act. 18, Beilage 41) und im 2013 CHF 159'893.- (act. 25, Beilage 4). Hinzu kam ein monatliches Einkommen der Berufungsbeklagten von rund CHF 600.- bis 1'200.- (vgl. act. 18, Beilage 4). Das monatliche Einkommen wurde von der vierköpfigen Familie für den Lebensunterhalt verwendet. Ersparnisse werden von den Parteien nicht geltend gemacht. So geht denn auch aus der definitiven Veranlagung der Kantons- und der direkten Bundessteuer 2012 hervor, dass die Parteien, nebst der Privatliegenschaft, über keine namhaften Privatkapitalien verfügten (act. 18, Beilage 30). Vielmehr bringt der Berufungskläger vor, die Parteien hätten Schulden gehabt. Er verweist dazu auf die Kreditkartenabrechnung per 21. Februar 2013, wonach ein Rechnungssaldo von CHF 10'383.35 besteht (act. 25, Beilage 3). Ausführungen zu der Zusammensetzung des Rechnungssaldos unterbleiben; es ist nicht ersichtlich, wofür die CHF 10'383.35 verwendet worden sind. Aus den vom Berufungskläger ins Recht gelegten Unterlagen kann nicht geschlossen werden, dass die vierköpfige Familie mit einem monatlichen "Familieneinkommen" von durchschnittlich rund CHF 13'000.-/14'000.- nicht in eher guten finanziellen Verhältnissen gelebt

Kantonsgericht KG Seite 9 von 16 hätte. Der Nachweis der Verschuldung der Parteien gelingt dem Berufungskläger nicht; insbesondere wird von ihm weder behauptet noch bewiesen, es sei in diesem Zusammenhang ein Betreibungsverfahren gegen die Parteien eingeleitet worden oder es würden Verlustscheine bestehen. Es ist entsprechend nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz der Berufungsbeklagten mit Blick auf den Lebensstandard während der Ehe bis und mit Februar 2023 einen um CHF 600.- erhöhten Grundbetrag zuerkannt hat.

E. 8

Ausgehend von den Ausführungen hiervor ist der gebührende Unterhalt der Berufungsbeklagten bis und mit Februar 2023 auf einen Betrag von CHF 4'663.- (Grundbetrag CHF 1'200.-; Erhöhung Grundbetrag CHF 600.-; Wohnkosten CHF 1'050.-; Krankenkassenprämie CHF 625.-; Hausrat- und Haftpflichtversicherung CHF 50.-; Arbeitswegkosten CHF 191.-; auswärtige Verpflegung CHF 147.-; Steuern CHF 500.-; Vorsorgeunterhalt CHF 300.-) festzusetzen. Zieht ein Kind aus, ist der gebührende Unterhalt auf CHF 5'163.- (Erhöhung Mietzins auf CHF 1'550.-) zu bestimmen, ziehen beide Kinder aus, auf CHF 5'013.- (Senkung Mietzins auf CHF 1'400.-). Ab 1. März 2023

hat die Vorinstanz den gebührenden Unterhalt der Berufungsbeklagten um CHF 900.- (Erhöhung Grundbetrag CHF 600.-; Vorsorgeunterhalt CHF 300.-) gekürzt, namentlich mit dem Verweis auf die Wohnung in E._____, welche als Altersvorsorge eingesetzt werden könne. Die Berufungsbeklagte setzt sich mit dieser Kürzung nicht auseinander. Sie legt namentlich nicht dar, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass sie ab diesem Zeitpunkt die Wohnung als Altersvorsorge einsetzen könne. Kommt hinzu, dass die Vorinstanz auch beim Berufungskläger ab 1. März 2023 Kürzungen vorgenommen hat (act. 36, S. 13, so namentlich die Erhöhung des Grundbetrags). Somit beläuft sich der gebührende Unterhalt der Berufungsbeklagten ab 1. März 2023 auf CHF 4'113.-. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob es der Berufungsbeklagten – wie von der Vorinstanz festgestellt – nicht zuzumuten ist, für diesen Unterhalt vollumfänglich selbst aufzukommen und damit zu ihren Gunsten Unterhaltsbeiträge zu sprechen sind.

E. 9

a) Der Berufungskläger bringt betreffend die Eigenversorgungskapazität der Berufungsbeklagten vor, bei willkürfreier Beweiswürdigung und richtiger Sachverhaltsfeststellung hätte die Vorinstanz zum Schluss kommen müssen, dass sie zu 100 % arbeitsfähig sei. Dabei sei ihr ein Erwerbseinkommen in der Höhe von brutto CHF 5'350.- anzurechnen. Dies entspreche ihren Fähigkeiten sowie dem Berufsabschluss und ihrer Eigenschaft als Schweizerin. b) Die Vorinstanz erwog, der Berufungsbeklagten sei aufgrund der Ehe mit traditioneller Rollenverteilung, ihres Gesundheitszustands und ihres Alters im Zeitpunkt der Trennung im Juli 2011 von knapp 48 Jahren eine Erwerbstätigkeit von 80 % zumutbar. Dabei sei es der Berufungsbeklagten gestützt auf ihre Ausbildung, ihr Alter und die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt nicht möglich, ein höheres als das zurzeit erzielte Einkommen zu erzielen. c) Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit bzw. Eigenversorgungskapazität der Ehegatten ist grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen auszugehen. Reicht dieses Einkommen nicht aus, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken, kann dem Ehegatten ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist. Dabei handelt es sich um zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Ob dem Ehegatten ein hypothetisches Einkommen in der angenommenen Höhe zugemutet werden kann, ist Rechtsfrage, ob die Erzielung des Einkommens auch tatsächlich möglich erscheint, ist hingegen Tatfrage, die durch die konkreten Umstände des Einzelfalls oder durch die allgemeine Lebenserfahrung beantwortet wird (Urteil BGer 5A_697/2014 vom 23. April 2015 E. 3.1.2 mit Hinweisen). Zu den Beurteilungskriterien bei der Frage nach der Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit und nach der Möglichkeit/Unmöglichkeit der Erzielung eines hypothetischen Einkommens gehören

Kantonsgericht KG Seite 10 von 16 insbesondere die berufliche Qualifikation, das Alter und der Gesundheitszustand des betreffenden Ehegatten sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt (vgl. Urteil BGer 5A_608/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 5.1.2). Aufgrund der Beweislastverteilung hat der einen Unterhaltsanspruch geltend machende Ehegatte alle Sachverhaltselemente darzulegen und zu beweisen, die der Wiederaufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit entgegenstehen (BÜCHLER/CLAUSEN, Die Eigenversorgungskapazität im Recht des nahehelichen Unterhalts: Theorie und Rechtsprechung, in FamPra 2015 1 ff., 14). Das Alter des Berechtigten und insbesondere die (gelebte) Ehedauer haben, unabhängig vom Vorhandensein von Kindern, oftmals ebenfalls Auswirkungen auf dessen Eigenversorgungskapazität, insbesondere wenn die

Aufgabenteilung während der Ehe vorsah, dass der haushaltführende Ehegatte auf eine berufliche Tätigkeit bzw. entsprechende Aus- und Weiterbildungen verzichtete (GLOOR/SPYCHER, a.a.O., Art. 125 N 11). Gemäss der Rechtsprechung ist bei Scheidung nach langer Ehedauer dem haushaltführenden Ehegatten, der auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet hat, die Wiederaufnahme einer solchen dann nicht mehr zuzumuten, wenn er im Zeitpunkt der Scheidung das 45. Altersjahr erreicht hat (BGE 115 II 6 E. 5a; 127 III 136 E. 2c). Diese Altersgrenze kann aber durch andere Umstände wiederlegt werden. Auch geht die Tendenz gemäss Bundesgericht dahin, dass sie auf 50 Jahre zu erhöhen sei (BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2). d) Der Lebenslauf der Berufungsbeklagten ist in seinen groben Zügen wie folgt festzustellen: Die Berufungsbeklagte absolvierte eine Lehre als Verkäuferin. Seit der Geburt der Tochter der Parteien, C. _____, geb. im Jahr 1992, bis 2002 war die Berufungsbeklagte Hausfrau und Mutter. Ab 2002 war sie Teilzeit erwerbstätig. Ihr Beitrag an das monatliche Familieneinkommen belief sich zwischen 2009 und 2012 auf durchschnittlich ca. CHF 600.- bis CHF 1'200.- (vgl. act. 18, Beilage 4). Heute geht die Berufungsbeklagte vier verschiedenen Erwerbstätigkeiten nach: Sie arbeitet an der Rezeption des F. _____, beim Fahrdienst des G. _____, bei der H. _____ und als Haushaltshilfe in einem Privathaushalt. In Bezug auf die Arbeitstätigkeit beim F. _____ machte sie vor der Vorinstanz ein Pensum von 50 % und ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 1'554.- geltend, wobei die monatlichen Arbeitseinsätze/-tage variieren würden. Betreffend den Fahrdienst gab sie an, ca. 2 Stunden/Woche zu arbeiten und dabei ein monatliches Nettoeinkommen von rund CHF 200.- zu erzielen. Für die Arbeitstätigkeit bei H. _____ soll ihr Nettoeinkommen bei einem Arbeitspensum von monatlich

E. 10

bis 11 Stunden CHF 260.- betragen und bei ihrer Anstellung als Haushaltshilfe CHF 326.-, wobei sich der Nettostundenlohn auf CHF 30.- belaufen würde (vgl. zum Ganzen act. 17, Art. 5). Vorgenannte Vorbringen der Berufungsbeklagten erachtete die Vorinstanz als erwiesen und stellte auf die von der Berufungsbeklagten geltend gemachten Erwerbseinkommen, insgesamt netto CHF 2'340.-, ab (act. 36, E. 4.7.3). Die monatlichen Einkommen werden vom Berufungskläger in ihrer Höhe nicht bestritten. Es ist darauf abzustellen. Bestritten ist hingegen, welchem Arbeitspensum die von der Berufungsbeklagten ausgeführten Arbeitstätigkeiten insgesamt entsprechen. Dies geht im Übrigen nicht klar aus dem vorinstanzlichen Urteil hervor. Beim F. _____ arbeitet die Berufungsbeklagte zu 50 % (entspricht gemäss den Akten 21,5 Arbeitsstunden/Woche), beim Fahrdienst ca. 2 Stunden/Woche, bei H. _____ ca. 2,5 Stunden/Woche und als Haushaltshilfe ca. 3 Stunden/Woche (Nettoeinkommen von CHF 326.- geteilt durch Nettostundenlohn von ca. CHF 27.-:4). Zählt man die Arbeitsstunden zusammen, ergibt sich eine Arbeitstätigkeit von rund 29 Stunden/Woche. Geht man von einer 42-Stunden-Woche aus, entsprechen die Arbeitstätigkeiten der Berufungsbeklagten einem effektiven Arbeitspensum von knapp 70 %. Die Vorinstanz erwog, dass der Berufungsbeklagten eine Arbeitstätigkeit von 80 % zumutbar sei. Dies wird von der Berufungsbeklagten nicht bestritten

Kantonsgericht KG Seite 11 von 16 (vgl. act. 17, S. 5). Ausgehend von dem von ihr mit 70 % erzielten Erwerbseinkommen ist ihr bei einem Pensum von 80 % ein hypothetisches Einkommen von monatlich netto rund CHF 2'675.- anzurechnen. Die zusätzlichen 10 % sind als ihr zumutbar und in ihrem Arbeitsfeld möglich zu erachten. Die der Berufungsbeklagten gewährten Auslagen entsprechen bereits einem Pensum von 80 % (act.

36, Ziff. 4.8). aa) Der Berufungskläger macht geltend, der Berufungsbeklagten sei bei einem zumutbaren Arbeitspensum von 100% ein hypothetisches Einkommen von monatlich brutto CHF 5'350.- anzurechnen. Gibt man im "Salarium – individueller Lohnrechner des Bundes" (www.bfs.admin.ch) folgende Daten ein: Region: Espace Mittelland; Branche: Detailhandel; Berufsgruppe: Verkaufskräfte; Stellung im Betrieb: Ohne Kaderfunktion; Wochenstunden: 42 Stunden; Ausbildung: Abgeschlossene Berufsausbildung; Alter: 53 Jahre; Dienstjahre: 0 Jahre; Unternehmensgrösse: 50 und mehr Beschäftigte; 13 Monatslöhne, ergeben sich für eine Schweizerin folgende monatliche Bruttolöhne bei einem Arbeitspensum von 100 %: 25 % verdienen weniger als CHF 4'076; Zentralwert: CHF 4'497.-; 25 % Prozent verdienen mehr als CHF 4'969.-. Bei Berücksichtigung der Sozialabzüge von pauschal 10 % ergeben sich folgende monatliche Nettolöhne bei einem Arbeitspensum von 100 %: 25 % verdienen weniger als CHF 3'668.40; Zentralwert: CHF 4'047.20; 25 % Prozent verdienen mehr als CHF 4'472.10. Bereits basierend auf den hiervor aufgeführten Zahlen ist das vom Berufungskläger geltend gemachte hypothetische Bruttoeinkommen von CHF 5'350.- zu relativieren. Hinzu kommt, dass der individuelle Lohnrechner einen Erwerbsunterbruch von mehreren Jahren nicht berücksichtigt. Die Berufungsbeklagte hat vor der Heirat eine Lehre als Verkäuferin absolviert. Von 1992 bis 2002 war sie dann, namentlich aufgrund der gemeinsamen Kinder der Parteien, C._____, geb. im Jahr 1992, und D._____, geb. im Jahr 1995, während 10 Jahren nicht und auch in den nachfolgenden Jahren im Vergleich zum Berufungskläger nur in sehr untergeordnetem Mass Teilzeit arbeitstätig (Verdienst durchschnittlich CHF 600.- bis 1'200.- pro Monat). Die gelebte Rollenteilung, welche dazu geführt hat, dass die Berufungsbeklagte während mehreren Jahren auf dem Arbeitsmarkt nicht präsent war, der Berufungskläger hingegen seiner Karriere nachgehen konnte, haben die Ehegatten gemeinsam vereinbart. Auf die Werte gemäss individuellem Lohnrechner des Bundes wäre nur abzustellen, wenn die Berufungsbeklagte nach Abschluss der Berufslehre bis heute mehr oder weniger lückenlos im von ihr erlernten Beruf (Verkäuferin) tätig gewesen wäre, was vorliegend nicht der Fall ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.